

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 7. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. September 2024)

zum Thema:

Wie lange dürfen Neonazis noch in städtischen Sportstätten kämpfen lernen?

und **Antwort** vom 25. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 304
vom 7. September 2024
über Wie lange dürfen Neonazis noch in städtischen Sportstätten kämpfen lernen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Mit großer Sorge beobachten wir die Nutzung öffentlicher Sportstätten durch rechtsextreme Gruppen wie "Der III. Weg", die dort Kampfsporttraining und Fitness abhalten. Insbesondere im Sportkomplex Rennbahnstraße in Berlin-Weißensee werden städtische Hallen von Neonazis genutzt, um sich auf gewalttätige Auseinandersetzungen und dem sogenannten Tag-X vorzubereiten. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu den Werten von Toleranz, Vielfalt und Demokratie, die unsere Sportstätten fördern sollten.

1. Wie bewertet der Senat die Vergabe von öffentlichen Sportstätten an Vereine die von rechtsextremen Organisationen wie "Der III. Weg" infiltriert wurden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz von demokratischen Werten in Sporteinrichtungen?
2. Welche Maßnahmen sind aktuell geplant oder bereits umgesetzt, um zu verhindern, dass Neonazi-Organisationen wie "Der III. Weg" weiterhin städtische Sporthallen nutzen können, insbesondere für Kampfsporttraining?
3. Wie gedenkt der Senat sicherzustellen, dass Sportstätten im Land Berlin nicht für politische Extremisten zugänglich sind, die sich auf den sogenannten Tag-X vorbereiten? Also die gewaltsame Übernahme des Staates.

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen aus Sicht des Senats, um die Vergabe von öffentlichen Sportanlagen an rechtsextreme Vereine zu unterbinden?

Zu 1. bis 4.:

Die Vergabe von öffentlichen Sportanlagen erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Berlin (Sportförderungsgesetz-SportFG) vom 06.01.1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2021 (GVBl. S. 842) und den Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften – SPAN) vom 23.06.2020.

Voraussetzung ist für die unentgeltliche Überlassung öffentlicher Sportanlagen zur Ausübung des sportlichen Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebes, die Anerkennung des Vereins als förderungswürdige Sportorganisation gemäß § 3 Absatz 1 SportFG durch die für Sport zuständige Senatsverwaltung. Gemäß § 3 Abs. 2 SportFG ist eine Sportorganisation förderungswürdig, wenn sie gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Förderung des Sports verfolgt, dies durch einen Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer nachweist und auf ihrem Fachgebiet sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leistet, sowie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet. Der innere Aufbau und die Tätigkeit der Sportorganisation müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Im Anerkennungsverfahren wird von den Sportorganisationen der Gründungsnachweis, die aktuelle Satzung, Tätigkeitsberichte sowie Gemeinnützigkeitsnachweise erbeten und geprüft. Dabei stehen insbesondere die Satzungszwecke, der Aufbau der Organisation sowie Tätigkeitsberichte im Fokus, um sicherzustellen, dass demokratische Grundsätze innerhalb der Organisation bestehen.

Bei der Nutzung der öffentlichen Sportanlagen ist zudem die Haus- und Nutzungsordnung zur SPAN zu beachten. Nach deren Nr. 10 ist Nutzenden sowie Besucherinnen und Besuchern der Sportanlagen, Räume und Einrichtungen die Darstellung von rechtsextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u. a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung, das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis von der Sportanlage und ggf. mit Hausverbot geahndet.

Die Vorschriften gewährleisten, dass eine Organisation, die extremistische Werte vertritt, nicht als sportförderungswürdig gemäß § 3 Absatz 1 SportFG anerkannt wird.

Weitere Maßnahmen, wie etwa der Verweis von der Sportanlage, die Erteilung eines Hausverbotes, der Widerruf der sportlichen Förderungswürdigkeit, der Auflösung von Nutzungsverträgen und die Einleitung von Strafverfahren sind dann zu prüfen und ggf. zu treffen, wenn die Sporttreibenden ihre ggf. bestehende Gesinnung, Weltanschauung oder politische Überzeugung im Zusammenhang mit der Sportausübung erkennbar für Dritte nach außen tragen oder diese bei Kontrollen festgestellt werden.

Erst durch die Feststellung von einschlägigen Verhaltensweisen, ist es möglich, den Verstoß gegen Strafvorschriften wie §§ 86 und 86a Strafgesetzbuch bzw. § 3 Abs. 1 SportFG oder Nr. 10 der Haus- und Nutzungsordnung zur SPAN zu prüfen. Das Sporttreiben auf öffentlichen Sportanlagen im Sinne der Zweckbestimmung der Sportanlage stellt keine strafbare Handlung dar und ist für die Einleitung von Maßnahmen nicht ausreichend.

Die Einhaltung der Vorschriften wird, insbesondere bei Kenntnis über einschlägiges Verhalten in der Vergangenheit, durch die zuständigen Vergabestellen überprüft.

5. Falls aktuell keine Möglichkeiten bestehen, was gedenkt der Senat zu tun um diese Möglichkeit zu schaffen?

Zu 5.:

Die rechtlichen Möglichkeiten sind in der Antwort auf die Fragen 1. bis 4. dargestellt.

6. Inwieweit ist der Senat über die Aktivitäten rechtsextremer Gruppen, insbesondere des "III. Wegs", in Berliner Sportstätten informiert und welche konkreten Schritte wurden unternommen, um diese Aktivitäten zu beenden?

Zu 6.:

Eine Gefahrenanalyse und Bewertung der rechten Szene in Berlin erfolgt seitens der Polizei Berlin fortlaufend und anlassbezogen. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenzuweisung ist es eine Kernaufgabe der Polizei Berlin, Straftaten zu verhindern.

Der Polizei Berlin ist bekannt, dass sich Personen, die u. a. der Partei „Der III. Weg“ zugeordnet werden können, auf verschiedenen öffentlich zugänglichen Berliner Sportflächen getroffen haben bzw. treffen, wie etwa der „Sportanlage Rennbahnstraße“.

Dies geschieht im Vereinszusammenhang und ist in der Regel für die Öffentlichkeit nicht sichtbar. Es liegen des Weiteren Erkenntnisse vor, dass Personen der rechten Szene, schwerpunktmäßig in Pankow, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, z. B. in Parks mit Trimm-Dich-Einrichtungen und auf öffentlichen Sportanlagen, trainieren. Ferner nutzt die rechte Szene private Sporteinrichtungen (z.B. Fitnessstudios). Da es sich bei derartigen Trainingsveranstaltungen nach bisherigen Erkenntnissen der Polizei Berlin um nicht strafbare sportliche Aktivitäten handelt, obliegt deren Unterbindung nicht der Polizei Berlin.

7. Welche Rolle spielen die Sportverbände in der Überprüfung und Kontrolle von Vereinen, die öffentliche Sportanlagen nutzen, und wie gedenkt der Senat, die Zusammenarbeit mit diesen Verbänden zu verstärken und diese zu befähigen, um extremistische Gruppierungen auszuschließen?

Zu 7.:

Die Frage betrifft teilweise Sachverhalte im Autonomiebereich des Sports, die der Senat von Berlin nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Landessportbund Berlin e.V. um Stellungnahme gebeten, der wiederum exemplarisch den Berliner Leichtathletik Verband e.V., den Berliner Fußball Verband e.V., den Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e.V. sowie den Berliner Schwimmverband e.V. einbezogen hat.

Der Landesportbund Berlin e.V. und die Sportjugend Berlin haben sich öffentlich gegen Diskriminierung und Rechtsextremismus positioniert, vertreten die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und verurteilen rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Entsprechende Grundwerte sind in den Satzungen sowie dem Leitbild enthalten.

Der Landessportbund Berlin e.V. hat darüber hinaus u.a. wie folgt Stellung genommen:

„Bei Verstößen von Mitgliedsvereinen- und Verbänden ergreift der LSB entsprechende Maßnahmen. Das Präsidium des Landessportbunds Berlin e.V. in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Recht und Ethik befasst sich bei Verstößen gegen die Grundwerte des Verbands mit diesen und leitet entsprechende Maßnahmen ein.“

„Der Landessportbund Berlin e.V. fördert diverse Projekte in Bezug auf demokratische Grundwerte. Hierbei arbeitet der Landessportbund eng mit seinen Mitgliedsvereinen und -verbänden zusammen. Er berät seine Mitgliedsorganisationen bei der Erarbeitung und Umsetzung von entsprechenden Regelungen und Maßnahmen. Die Verbände haben entsprechende Regelungen in ihren Satzungen verankert.“

Der Berliner Leichtathletik Verband e.V. hat u.a. wie folgt Stellung genommen:

„Sollte es Verstöße durch Mitgliedsvereine gegen die Satzung geben, hat der Verband eine klar definierte Regelung, dass mögliche Vorfälle zeitnah im geschäftsführenden Präsidium des Verbandes erörtert und besprochen werden (in enger Absprache mit dem BLV Rechtsausschuss) und Maßnahmen eingeleitet werden.“

Der Berliner Fußball Verband e.V. hat u.a. wie folgt Stellung genommen:

„Der Berliner Fußball-Verband übernimmt mit seinen umfangreichen Projekten und Strukturen Verantwortung für die Berliner Stadtgesellschaft und transportiert sowohl in seiner Satzung als auch im BFV-Leitbild festgeschriebenen Normen und Werte über die Landesgrenzen hinaus. Der BFV engagiert sich mit seinen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen gegen jegliche Form der Gewalt, Diskriminierung und alle weitere extremistische Strömungen in unserer Gesellschaft.

Der BFV setzt dabei auf ein umfangreiches Portfolio aus Präventions- und Sanktionsmaßnahmen (Sportgerichtsverfahren, Anlaufstelle, Schulungsangebote, Gewaltprävention & Fairplayförderung, Ansprechpersonen).

Alle dem BFV gemeldeten Fälle werden bearbeitet und nachgegangen. Sofern weiterführende fachliche Expertise benötigt wird, verfügt der BFV über ein breites Netzwerk an Partnerinstitutionen, die mit ihrem fachlich fundierten Wissen entsprechend unterstützen. Dazu zählen beispielsweise die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin, die EVZ-Stiftung, Berlin gegen Nazis, Zusammen1, Weisser Ring, LSB Berlin und nicht zuletzt der DFB.

Um auf vorurteilsmotivierte oder dem Phänomen der „Hasskriminalität“ zuzuordnende erhebliche Straftaten im Zusammenhang mit dem Fußballspielbetrieb effektiver und nachdrücklicher reagieren zu können, haben die Staatsanwaltschaft Berlin und der BFV eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Auf deren Grundlage wird sichergestellt, dass derartige Vorfälle, von denen der BFV Kenntnis erlangt, künftig schneller und nahezu ausnahmslos der Staatsanwaltschaft Berlin zur Kenntnis gegeben werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin unterstützt und begleitet beratend den BFV, vor allem im Kontext von Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz sowie Antisemitismus und jeglicher Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Um die Ziele des BFV zu erreichen, bedarf es eine enge Zusammenarbeit zwischen dem BFV, den Vereinen, den Spieler:innen, Schiedsrichter:innen sowie den Fans. Nur durch ein gemeinsames Engagement im Sinne des Leitgedankens "Ein Team Berlin" kann es gelingen, langfristig eine faire Atmosphäre auf den Fußballplätzen in unserer Stadt zu schaffen.“

Der Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e.V. hat u.a. wie folgt Stellung genommen:

„Sollten dem Verband Vorfälle bekannt werden, die darauf hindeuten, dass es in einem Verein extremistische Gruppierungen oder Vorfälle gibt, gehen wir mit dem Verein und seiner Vereinsführung in den Dialog und prüfen die nötigen weiteren Schritte (Hilfsangebote, Beratung und gegebenenfalls Sanktionen).

Sollten uns seitens unserer Mitglieder entsprechende Vorfälle gemeldet werden, die Nicht-Vereine unseres Verbandes betreffen, gehen wir in den Austausch mit dem Landessportbund Berlin, den Bezirkssportbünden und den entsprechenden Landesfachverbänden.

Aktuell sind uns keine Fälle von extremistischen Gruppierungen in unserem Verband und in unseren Mitgliedsvereinen bekannt.“

Der Berliner Schwimmverband e.V. hat u.a. wie folgt Stellung genommen:

„Abschließend sei angemerkt, dass der BSV eine Kooperation mit der Staatsanwaltschaft Berlin anstrebt, in der es u.a. um die Bekämpfung von Hasskriminalität geht. Hierzu findet am 20.09.2024 ein Gespräch statt, in dem wir auch den Aspekt rechtsextremer Vereine und deren Ausbreitung in der Berliner Sportlandschaft ansprechen werden.“

8. Wie bewertet der Senat die potenziellen Gefahren, die durch das Kampfsporttraining rechtsextremer Organisationen in städtischen Sportanlagen entstehen, insbesondere in Bezug auf mögliche Gewalt gegen politisch Andersdenkende oder Minderheiten?

Zu 8.:

Die besondere Gefahr, die von Kampfsporttrainings von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in öffentlichen Sportstätten ausgeht, liegt zum einen in der Anziehungskraft, die eine derartig vermeintlich unpolitische Aktivität auf junge Menschen ausüben kann. Zum anderen können sich hier gewaltorientierte Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten auf körperliche Auseinandersetzungen, z.B. mit politischen Gegnern und der Polizei, vorbereiten.

Erkenntnisse der Polizei Berlin deuten darauf hin, dass Kampfsporttraining von Personen der rechten Szene als Rekrutierungsstrategie genutzt wird, um neue Mitglieder zu gewinnen oder bestehende zu radikalisieren. Ob es sich hierbei um eine erfolgreiche Strategie handelt, kann von der Polizei Berlin nicht valide beurteilt werden. Eine Korrelation zwischen Kampfsporttrainings und Gewaltstraftaten in der Allgemeinkriminalität oder in einem der Phänomenbereiche der Politisch Motivierten Kriminalität ist mit Stand vom 18. September 2024 nicht belegbar.

9. Welche Maßnahmen gedenkt der Senat zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Sportanlagen in Berlin nur an Vereine vergeben werden, die sich eindeutig zu demokratischen Werten, Toleranz und Vielfalt bekennen?

Zu 9.:

Siehe Antwort zu Fragen 1. bis 4.

10. Wie wird der Senat sicherstellen, dass Kinder- und Jugendteams, die an Sportveranstaltungen teilnehmen, vor dem Kontakt mit extremistischen Gruppierungen wie u.a. dem "III. Weg" in Sportstätten geschützt werden?

Zu 10.:

Zur Sensibilisierung gegenüber dem Rechtsextremismus bietet der Berliner Verfassungsschutz spezielle, auch für Schulklassen ab Klassenstufe 10 oder Multiplikatoren, geeignete Vorträge über Rechtsextremismus oder Publikationen wie den jährlichen Verfassungsschutzbericht an.

Anlassbezogen werden präventiv durch Dienstkräfte des Fachdezernats für „Politisch Motivierte Kriminalität – rechts –“ des Polizeilichen Staatsschutzes normenverdeutlichende Gespräche mit Kindern und Jugendlichen geführt.

11. Welche Schritte plant der Senat, um in Zukunft ein klares Signal gegen die Nutzung öffentlicher Ressourcen durch extremistische Organisationen zu setzen und die Berliner Sportlandschaft vor extremistischen Einflüssen zu schützen?

Zu 11.:

Die Intensivierung des Austausches und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Institutionen des organisierten Sports und öffentlichen Stellen, wie beispielsweise Polizei und Staatsanwaltschaft, wird vom Senat ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus gilt es diejenigen zu unterstützen, die unmittelbar mit Rechtsextremisten auf Sportanlagen zusammentreffen. Geeignete Schritte sind beispielsweise Schulungen des Platz- und Hauspersonals von Sportstätten, um diese bei Kontrollen in die Lage zu versetzen, etwaige Verstöße z.B. gegen die Haus- und Nutzungsordnung zur SPAN besser erkennen zu können, aber auch Informationsveranstaltungen für die die öffentlichen Sportanlagen regelmäßig nutzenden Vereine und Verbände.

Die Landeskommision Berlin gegen Gewalt hat eine Expertise mit dem Titel „Berliner Kampfsport zwischen Vielfalt und Gewalt. Organisationsformen, gesellschaftspolitische Strömungen und Präventionschancen in der Berliner Kampfsportlandschaft“ in Auftrag gegeben. Eine Veröffentlichung erfolgt voraussichtlich im November 2024.

Berlin, den 25. September 2024

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport